

## Gesuch um Sonderbewilligung für volkstümliche Veranstaltungen (Fasnacht, Umzüge usw.) mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Art. 90 Abs. 3 VRV)

Gesuchsteller (verantwortliche Person)		Rechnungsadresse (falls nicht identisch)
Verein		
Name/Vorname		
Strasse/Nr.		
PLZ/Ort		
Telefon		
E-Mail		

### Art der Veranstaltung

 Fasnacht

 Sennenhilbi

 \_\_\_\_\_

### Angaben zum Fahrzeug. Alle Fahrzeuge sind in einem betriebssicheren Zustand (Infos siehe Rückseite)

Fahrzeug Marke/Typ Kontrollschild	Anhänger Marke/Typ Kontrollschild	Art z.B. (landw. Fahrzeug)	Anz. mitgeführte Personen (inkl. Fahrer)

### Masse (komplett mit Sujet)

Gesamtlänge/m		Breite/m		Höhe/m	
Standort des Fahrzeuges					

Fahrdatum	Abfahrtsort	Fahrstrecke	Umzugsort

**Bemerkungen** (z.B. weitere Fahrzeuge, Begründung, usw):

## Hinweise und Informationen

Die Teilnahme mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern und der Personentransport auf solchen Fahrzeugen, sowie der Personentransport auf Motorfahrzeugen zum Sachtransport und Anhängerzügen sind an Umzügen nur gestattet, wenn eine entsprechende Sonderbewilligung mitgeführt wird.

Verantwortlich für das Einholen der Bewilligung ist in der Regel der Fahrzeughalter. Bei Verwendung mehrerer Fahrzeuge kann auf Ersuchen des Veranstalters für einen Umzug eine Gesamtbewilligung ausgestellt werden.

Nimmt ein Fahrzeug an mehreren Umzügen teil, kann für dieses eine einzelne Bewilligung für alle Umzüge ausgestellt werden.

### Rechtsgrundlagen:

Gemäss Art. 61 Abs. 4 VRV kann die kantonale Behörde Personentransporte auf Lastwagen und Anhängern bei volkstümlichen Umzügen und dergleichen gestatten. Gemäss Art. 90 Abs. 3 VRV kann die kantonale Behörde die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei volkstümlichen Umzügen gestatten.

### Kontrollpunkte für die Betriebssicherheit:

- Die Lenkung darf kein übermässiges Spiel aufweisen und nicht klemmen.
- Die Bremsen müssen die gesetzlich geforderte Verzögerung bzw. Abbremsung gemäss VTS Anhang 7 bzw. BAV Anhang 1 erfüllen und achsweise gleichmässig wirken (Toleranz 30 %). Keine Schäden an Bremsleitungen.
- Für die Zu- und Wegfahrt muss das Fahrzeug vorschriftsgemäss beleuchtet und Richtungsänderungen müssen für die übrigen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein (nötigenfalls sind behelfsmässige Lichter und Richtungsblinker anzubringen).
- Die Sitz- und Stehplätze auf der Ladebrücke müssen mit Haltevorrichtungen (Lehnen, Geländer, o.ä.) versehen und die Haltevorrichtungen festmontiert sein. Die Haltevorrichtungen müssen zudem das Herunterfallen der mitfahrenden Personen verhindern.
- Gegen drehende Teile (z.B. Räder, Kardan- oder Gelenkwellen am Fahrzeug oder sich bewegende Sujets) müssen die mitfahrenden Personen, aber auch die Zuschauer, hinreichend geschützt sein.
- Die Aufbauten, Attrappen, Dekorationen usw. müssen den auftretenden Kräften entsprechend befestigt und betriebssicher montiert sein. Sie dürfen das Fahrzeug weder in dessen Manövrierbarkeit noch den Fahrzeugführer in der Sicht behindern. Im Weiteren sind die Verkleidungen/Sujets so anzubringen, dass sie max. 20cm über dem Boden sind.
- Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit elastischen Materialien z.B. mit dicken Gummiseilen zu sichern.

### Schutz des Publikums

Ein sehr grosses Gefahrenpotential besteht beim Herunterwerfen von Süssigkeiten und dergleichen, weil die Kinder diesen Sachen nachrennen und unter die Fahrzeuge resp. Wagen geraten können.

Dem Fahrzeugführer empfehlen wir, die Fahrzeugkombination vorne, hinten und seitlich durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu begleiten.

### Versicherung

Ab 9 Personen inkl. Fahrer ist nach Art. 61 Abs. 5 und Art. 90 Abs. 3 der VRV sowie Art. 3 Abs. 2 der VVV eine Versicherungsbestätigung für Personentransport erforderlich. Zuständig dafür ist die Versicherung des Zugfahrzeuges. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Bewilligungsantrag beizulegen.

### Verwendung

Personen dürfen **innerhalb einer Umzugsroute** auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern mitgeführt werden (**Zu- und Wegfahrt ohne Personen!**).

Andere Fahrten, wie Ausflüge von Vereinen und Schulen sowie Rundfahrten zwischen benachbarten Ortsteilen oder Gemeinden sind verboten.

### Kosten

Grundgebühr Fr. 50.00. Für die Teilnahme an mehreren Umzügen zusätzlich zur Grundgebühr Fr. 10.00 je Umzug. Falls die Breite mehr als 2.55 m beträgt, wird pro 0.5 m Breite und pro Umzug zusätzlich Fr. 10.00 verrechnet.

**Bitte senden Sie die Unterlagen per E-Mail an:** [sobe.vasz@sz.ch](mailto:sobe.vasz@sz.ch)

oder per Post an: Verkehrsamt Schwyz, Sonderbewilligungen, Postfach 3214, 6431 Schwyz

**VERKEHRSAMT DES KANTONS SCHWYZ**

Sonderbewilligungen